

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 14 AVV - Teil B

| | |
|--|--|
| <p>Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Die Verwendung von Wagen mit Umsetzradsätzen im transpyrenäischen Verkehr stellt sowohl für die Halter als auch für die EVU eine Nische dar, ist jedoch mit einer Reihe von Besonderheiten behaftet, die in Anlage 14, Teil B AVV aufgeführt sind.</p> <p>Diese Anlage wurde seinerzeit aus dem RIV übernommen und blieb seit Einführung des AVV praktisch unverändert. Daher sind dort veraltete und mittlerweile überflüssige Bestimmungen enthalten, die zudem schwer verständlich sind. Ihr Platz im AVV ist fraglich und im Übrigen sind dort die Auswirkungen der jüngsten Entwicklungen der gesetzlichen Vorgaben nicht berücksichtigt, insbesondere die Rolle und Aufgabe der ECM.</p> | <p>Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>Besonders aussagekräftiges Beispiel: der AVV schreibt das Intervall zwischen zwei Revisionen der Umsetzradsätze vor, was eigentlich Sache der ECM ist.</p> <p>Ferner sind dort noch Regeln bzgl. der Saugluftbremse zu finden, obwohl diese Technik heute nicht mehr anerkannt ist.</p> <p>Im Übrigen müsste Anlage 14 Teil B so angepasst werden, dass er in den allgemein gefassten Rahmen des AVV passt, denn dieser Teil betrifft den Austausch zwischen zwei EVU (einem EVU der iberischen Halbinsel und einem EVU aus Frankreich), die mittels spezifischer Wagen ihre Wagen und Züge austauschen können.</p> |
| <p>Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <p>Der AVV ist das Kernstück der vertraglichen Beziehungen zwischen Halter und EVU.</p> <p>Der Inhalt muss klar, einfach anwendbar und unzweideutig für alle Parteien abgefasst werden.</p> <p>Dies ist beim aktuellen Text nicht der Fall.</p> | <p>Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung/ Ergänzung zu lösen ist</p> <p>Der neue Teil B AVV ist klar formuliert, präzise, einheitlich, genormt und enthält keine veralteten Bestimmungen mehr.</p> |
| <p>Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung/Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</p> <p>Der komplett neue Text berücksichtigt Entwicklungen in den offiziellen Regelwerken und die Streichung veralteter Passagen.</p> <p>Ferner folgt er einer logischen Struktur.</p> | <p>Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</p> <p>Sehr positive Auswirkung (+ 5)</p> |

7 - Vorgeschlagene Änderung (in blau)

Der aktuelle Teil B, Anlage 14 AVV ist durch den nachstehenden Text zu ersetzen.

BENUTZUNG VON GÜTERWAGEN MIT UMSETZRADSÄTZEN IM TRANSPYRENÄISCHEN VERKEHR

1 Allgemeines

1.1 Für Güterwagen mit Umsetzradsätzen gelten, soweit dieser Teil der vorliegenden Anlage nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des AVV.

1.2 Unter dem Begriff „Radsatz“ werden nachstehend sowohl Radsätze mit internationaler Spurweite (Normalspur) als auch Radsätze mit iberischer Spurweite (Breitspur) verstanden.

1.3 In der vorliegenden Anlage werden die Bedingungen für den Austausch von Güterwagen beschrieben, deren Radsätze zwischen einem in Frankreich zertifizierten EVU und einem in Spanien zertifizierten EVU, die einen Vertrag für den Austausch von Güterwagen in einem französisch-spanischen Bahnhof mit einer Umsetzstelle von Radsätzen ausgerüstet ist, abgeschlossen haben.

1.4 Das übernehmende EVU muss dafür sorgen, dass die Radsätze der zum Übergang zugelassenen Güterwagen an speziellen Stellen gewechselt werden.

1.5 Die Lieferung der Radsätze mit der jeweiligen Spurweite obliegt dem Halter des Wagens für den Verkehr über die Pyrenäen.

1.6 Auf Grund der Lage der Radsatzwechselstellen können zum Austausch zwischen EVU nur Wagen mit Umsetzradsätzen oder Drehgestellgüterwagen mit Umsetzradsätzen zugelassen werden, für die das Eigentümer-EVU oder der Halter mit der bzw. den betroffenen Umsetzstelle(n) eine vorherige Vereinbarung getroffen hat. Diese vorherige Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen die Radsätze geliefert werden.

1.7 Falls keine solche Vereinbarung besteht, werden die Wagen unter den gleichen Bedingungen wie Güterwagen ohne Umsetzradsätzen auf Normal/oder Breitspurgleisen verwendet.

A2018-20_de

Version 13/6/2018

2 Zusätzliche technische Bedingungen

2.1 Unter Berücksichtigung der besonderen Verwendung und Beanspruchungen muss der Halter die Revision der Umsetzradsätze durchführen bzw. durchführen lassen, um seinen Pflichten gem. Art. 7 AVV zu erfüllen.

2.1.1 Das Datum der letzten Revision der Radsätze, die VKM des Halters und das Kennzeichen der Werkstatt, welche die Revision ausgeführt hat, sind auf einem Ring an der Radsatzwelle oder einer Metallplatte an einem der Radsatzlager anzubringen.

2.1.2 Außerdem müssen die VKM des Halters sowie das Datum (Monat und Jahr) des Ablaufs der letzten Revision in weißer Farbe auf der Außenseite der Radsatzlagergehäuse angeschrieben sein.

2.2 Sobald die Frist der letzten Revision abgelaufen (letzter Tag des angeschriebenen Monats) oder wenn sie unleserlich ist, muss der Wagen bei der durch das übernehmende EVU bei der Ausfahrt aus der Umsetzstelle im Übergangsbahnhof bzw. durch das verwendende EVU durchgeführten besonderen technischen Übernahmeuntersuchung angehalten (ausgesetzt) werden.

2.3 Wenn die Anschrift auf dem Radsatzlager auf einer Seite unleserlich ist, fehlt oder verwischt ist, wird der Wagen mit Muster K bezettelt; wenn die Anschrift auf dem Radsatzlager auf beiden Seiten unleserlich ist, fehlt oder verwischt ist, muss der Wagen angehalten werden (Aussetzung).

2.4 Um für den Austausch mit Umsetzung der Radsätze für den transpyrenäischen Verkehr zugelassen zu werden, müssen die Wagen:

- auf jeder Seite das Zeichen „E“ gem. Anlage 11 AVV (Punkt 2.16) tragen,
- einen Abstand der Pufferstangen oder Pufferhülsen von Mitte bis Mitte gemessen von höchstens 1 860 mm und mindestens 1 840 mm aufweisen.

Austausch von Wagen mit Radsatzwechsel an der französisch-spanischen Grenze

3.1 Mit der Einfahrt der Wagen mit Umsetzradsätzen in die Umsetzungsanlage geht ihr Gewahrsam vom übergebenden auf das übernehmende EVU über.

3.2 Die technische Übergangsuntersuchung im Fall des Radsatzwechsels besteht aus der

- technischen Übergabeuntersuchung durch das übergebende EVU,
- besonderen Übernahmeuntersuchung durch das übernehmende EVU, im Rahmen derer alle vom Radsatzwechsel betroffenen Wagenkomponenten besonders sorgfältig geprüft werden.

Der Austausch von Wagen zwischen zwei EVU im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung ist nicht zulässig.

Es gelten alle anderen Punkte aus Anlage 9 AVV.

3.2 Am Umsetzungspunkt müssen die Wagen wieder mit Radsätzen des Halters ausgerüstet werden.

3.3 Der Radsatzwechsel ist kein Grund, an der Umsetzstelle ein Verwiegen des Wagens zu verlangen.

3.4 Anstelle des Radsatzwechsels muss umgeladen werden, wenn

3.4.1 der verwendete Wagen zur Weiterbeförderung über die Umsetzstelle hinaus nicht geeignet ist,

3.4.2 keine Radsätze mit der Spurweite des übernehmenden EVU vorhanden sind,

3.4.3 die Leistungsfähigkeit der Umsetzstelle überschritten ist,

3.4.4 die Anlage für den Radsatzwechsel unbenutzbar ist.

Die Umladekosten sind wie folgt zu tragen:

- im Fall von Ziff. 3.4.1 von dem EVU, das für die Verwendung eines nicht für den transpyrenäischen Verkehr geeigneten Wagens verantwortlich ist,
- im Fall von Ziff. 3.4.2 vom Halter,

- in den Fällen aus Ziff. 3.4.3 und 3.4.4 vom übernehmenden EVU, wenn dieses nicht gemäß Artikel 11 AVV gemeldet hat, dass der Wagen nicht übernommen werden kann.

3.6 Das übernehmende EVU prüft aus rein betriebssicherheitstechnischer Sicht, ob die Umsetzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

4 Gebühren für das Auswechseln von Radsätze auf französisch-spanischen Übergangsbahnhöfen

Für das Wechseln der Radsätze ist dem übernehmenden EVU eine Pauschalgebühr zu zahlen, die auf dem Tarifweg abgerechnet wird.

Diese Gebühren enthalten nicht die Kosten für die Lieferung der Radsätze, die direkt durch den Halter oder seine Berechtigten getragen werden.

5 Rückleitung leerer Güterwagen

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind die leeren Wagen über den Bahnhof zurück zu leiten, auf dem die Radsätze auf dem Hinweg gewechselt wurden.

6 Vorübergehende Einschränkung der Benutzung von Güterwagen mit Umsetzradsätzen im transpyrenäischen Verkehr

6.1 Der Halter eines für den transpyrenäischen Verkehrs geeigneten Wagens kann beschließen, diesen entweder nur auf Strecken mit internationaler Spurweite oder auf Strecken mit iberischer Spurweite ausschließlich unter den Bedingungen für nicht zum Radsatzwechsel geeigneten Wagen einzusetzen, und dies unter den gleichen Bedingungen wie für Wagen, die nicht zum Radsatzwechsel geeignet sind.

6.2 Die Bedingungen für ihre präventive Instandhaltung können in diesem Fall auf Beschluss des Halters angepasst werden.

6.3 Die betroffenen Wagen sind an ihren zusätzlichen Anschriften und den Angaben gem. Punkt 2 der vorliegenden Anlage bzgl. der Radsatzrevision an jeder Seitenwand des Wagens und an dessen Radsätzen mit einem grünen, durchgestrichenen Andreaskreuz erkenntlich

6.4 Die Wiederaufnahme des transpyrenäischen Verkehrs mit Radsatzwechsel für einen Wagen, dessen Einsatz gemäß den Bedingungen des vorliegenden Artikels auf Beschluss des Halters eingeschränkt war, setzt voraus, dass

- die Anschriften am Wagen und an den Radsätzen wieder an die einschlägigen Vorschriften angepasst werden;
- eine Revision der Radsätze gem. Punkt 2 der vorliegenden Anlage erfolgt.